



## **Fragen und Antworten zum Vorschlag der Kommission, den Missbrauch von Briefkastenfirmen zu beenden**

Brüssel, 22. Dezember 2021

### **Was hat die Europäische Kommission vorgeschlagen?**

Die Europäische Kommission hat heute eine Initiative zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen zu unlauteren Steuerzwecken vorgelegt. Mit dem heutigen Vorschlag wird sichergestellt, dass Briefkastenfirmen in der EU, die keine oder nur eine minimale Wirtschaftstätigkeit aufweisen, keinerlei Steuervorteile in Anspruch nehmen können, wodurch die Nutzung solcher Firmen unterbunden werden soll.

### **Warum stellen Briefkastenfirmen ein Problem dar?**

Briefkastenfirmen werden häufig dazu genutzt, um eine aggressive Steuerplanung zu betreiben oder Steuern zu hinterziehen. Unternehmen können über Briefkastenfirmen Finanzströme in Rechtsordnungen lenken, die keine oder nur sehr niedrige Steuersätze haben, oder in denen Steuern leicht umgangen werden können. Genauso können auch Einzelpersonen auf Briefkastenfirmen zurückgreifen, um Vermögenswerte – insbesondere Immobilien – am Fiskus vorbeizuschleusen, ob in ihrem Wohnsitzland oder in dem Land, in dem sich das Vermögen befindet.

### **Was ändert sich durch die neuen Vorschriften?**

Mit den vorgeschlagenen neuen Maßnahmen werden Transparenzstandards für die Nutzung von Briefkastenfirmen festgelegt, damit Steuerbehörden eine missbräuchliche Nutzung solcher Firmen leichter aufdecken können. So werden nationale Steuerbehörden anhand einer Reihe objektiver Indikatoren in Bezug auf Einkünfte, Personal und Räumlichkeiten Unternehmen, die nur auf dem Papier existieren, leichter aufspüren können.

### **Anhand welcher Standards und Indikatoren wird festgestellt, ob ein Unternehmen einen tatsächlichen Geschäftsbetrieb unterhält?**

Mit dem Vorschlag wird ein Filtersystem für die unter den Rechtsakt fallenden Unternehmen eingeführt, welche eine Reihe von Indikatoren erfüllen müssen. Diese Indikatorebenen stellen eine Art „Gateway“ dar. Der heute präsentierte Vorschlag sieht drei Gateways vor (siehe Erklärungen unten). Passiert ein Unternehmen alle drei Gateways, muss es den Steuerbehörden jährlich im Rahmen seiner Steuererklärung zusätzliche Informationen übermitteln.

### **Wie funktionieren diese Gateways in der Praxis?**

Auf der ersten Indikatorebene werden die Tätigkeiten der Unternehmen auf der Grundlage ihrer Einkommen betrachtet. Das Gateway wird passiert, wenn mehr als 75 % der Gesamterträge eines Unternehmens in den vorangegangenen beiden Steuerjahren nicht aus seiner Geschäftstätigkeit stammen oder wenn mehr als 75 % seiner Vermögenswerte Immobilien oder sonstiges Privatvermögen von besonders hohem Wert sind.

Das zweite Gateway fügt ein grenzüberschreitendes Element hinzu. Erzielt das Unternehmen den größten Teil seiner relevanten Einkünfte durch Transaktionen, die mit einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang stehen, oder leitet es diese Einkünfte an andere im Ausland ansässige Unternehmen weiter, passiert das Unternehmen das nächste Gateway.

Beim dritten Gateway wird geprüft, ob Dienste im Zusammenhang mit der Unternehmensführung und -verwaltung intern erbracht werden oder ausgelagert wurden.

### **Was passiert, wenn ein Unternehmen alle Gateways passiert?**

Ein Unternehmen, das alle drei Gateways passiert, muss in seiner Steuererklärung Informationen melden, die sich beispielsweise auf die Räumlichkeiten des Unternehmens, seine Bankkonten, die steuerliche Ansässigkeit seiner Geschäftsführer und die seiner Beschäftigten beziehen – dies sind die Kernindikatoren. Sämtlichen Erklärungen müssen Belege beigelegt werden.

Erfüllt ein Unternehmen mindestens einen der Kernindikatoren nicht, wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Briefkastenfirma handelt.

### **Was passiert, wenn ein Unternehmen als Briefkastenfirma gilt?**

Gilt ein Unternehmen als Briefkastenfirma, kann es keinerlei Steuererleichterungen oder Vorteile der Doppelbesteuerungsabkommen seines Mitgliedstaats in Anspruch nehmen und/oder kommt es nicht für eine Behandlung gemäß der Mutter-Tochter-Richtlinie und der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren infrage. Um die Umsetzung dieser Folgemaßnahmen zu erleichtern, wird der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, der Briefkastenfirma entweder die Ausstellung des Nachweises über deren steuerlichen Wohnsitz verweigern oder im Nachweis vermerken, dass es sich um eine Briefkastenfirma handelt.

Darüber hinaus werden Zahlungen an Drittländer nicht so behandelt, als würden sie über die Briefkastenfirma abgewickelt, sondern sie unterliegen der Quellensteuer auf der Ebene des Unternehmens, das die Zahlung an die Briefkastenfirma getätigt hat. Analog werden eingehende Zahlungen im Staat des Anteilseigners der Briefkastenfirma besteuert. Die entsprechenden Folgemaßnahmen gelten für Briefkastenfirmen, die Immobilien für die private Nutzung durch wohlhabende Einzelpersonen besitzen und daher keine Einkommensströme haben. Solche Vermögenswerte werden von dem Staat, in dem sich der Vermögenswert befindet, so besteuert, als ob dieser direktes Eigentum der Einzelperson wäre.

### **Kann ein Unternehmen, das als Briefkastenfirma gilt, diese Entscheidung anfechten?**

Unternehmen, die nicht alle Kernindikatoren erfüllen, steht noch die Möglichkeit offen, den Verdacht, dass es sich um eine Briefkastenfirma handelt, zu widerlegen. Dazu müssen sie zusätzliche Nachweise vorlegen, z. B. detaillierte Informationen über den gewerblichen nichtsteuerlichen Grund ihrer Niederlassung, die Profile ihrer Beschäftigten und den Beweis, dass Entscheidungen im Mitgliedstaat ihres steuerlichen Wohnsitzes getroffen werden.

### **Werden dadurch kleine und mittlere Unternehmen unverhältnismäßig stark belastet?**

Die Richtlinie stellt für keinen Steuerpflichtigen eine unverhältnismäßige Belastung dar. Neben größeren Unternehmen fallen auch kleine und mittlere Unternehmen in den Anwendungsbereich der Maßnahmen. In der Richtlinie werden objektive und simple Kriterien festgelegt, die sich auf für Steuerpflichtige leicht zugängliche Elemente stützen. Beim Verfahren geht es in erster Linie darum, selbst einzuschätzen, ob ein bestimmtes Unternehmen die Kernindikatoren erfüllt. Es stützt sich überwiegend auf Angaben aus der Steuererklärung.

### **Werden die Mitgliedstaaten Informationen über Briefkastenfirmen austauschen?**

Angesichts des grenzüberschreitenden Charakters, durch den sich aggressive Steuerplanung, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung auszeichnen, werden die Behörden der Mitgliedstaaten automatisch Informationen über alle Unternehmen austauschen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, unabhängig davon, ob es sich um Briefkastenfirmen handelt oder nicht. Der Vorschlag sieht eine entsprechende Änderung der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vor.

Insbesondere können die Mitgliedstaaten dank des Vorschlags einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, bei einem Unternehmen, das im ersuchten Mitgliedstaat steuererklärungspflichtig ist, eine Außenprüfung vorzunehmen und dem ersuchenden Mitgliedstaat innerhalb einer angemessenen Frist das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen.

### **Wann tritt der Vorschlag in Kraft?**

Die Richtlinie soll nach Annahme durch die Mitgliedstaaten am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

### **Wie fügt sich dieser Vorschlag in die allgemeine Strategie der Kommission zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung ein?**

Dieser Vorschlag ist eine Initiative im Instrumentenkasten der Kommission zur Bekämpfung missbräuchlicher Steuerpraktiken. Im Dezember 2021 hat die Kommission einen Vorschlag vorgelegt, mit dem die auf internationaler Ebene erzielte Einigung auf eine globale Mindeststeuer für multinationale Konzerne rasch umgesetzt werden soll. 2022 wird die Kommission einen weiteren Vorschlag zur Förderung von Transparenz vorlegen, der bestimmte Großkonzerne dazu verpflichten soll, ihre effektiven Steuersätze offenzulegen. Außerdem ist die achte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geplant, die Steuerverwaltungen die nötigen Informationen für den Umgang mit Kryptowerten an die Hand geben soll. Neben dem heute präsentierten Vorschlag, der die Situation innerhalb der EU regeln soll, wird die Kommission 2022 zudem eine weitere Initiative vorlegen, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit Briefkastenfirmen außerhalb der EU zu begegnen.

## Weitere Informationen

[Pressemitteilung](#)

[Informationsblatt](#)

[Rechtsakte](#)

QANDA/21/6968

Kontakt für die Medien:

[Daniel FERRIE](#) (+32 2 298 65 00)

[Francesca DALBONI](#) (+32 2 298 81 70)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)